

## Anzeige der Hundehaltung gemäß § 6 HundehV

(für Hunde mit einer Widerristhöhe von mind. 40 cm und/odereinem Gewicht von mind. 20 kg)

### 1. Angaben zum Hundehalter

Familienname:		Vorname:	
Geburtsname:	Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Ortsteil:	PLZ:	Wohnort:	
Straße/Hausnr.:	Tel.-Nr.:		

### 2. Angaben zum Hund

Rasse:		Geschlecht:	Farbe:
Rufname und Zuchtnamen:		Besondere Kennzeichen:	
Größe:	Gewicht:	Wurfdatum:	Mikrochip-Nr.:

### 3. Vorzulegende Unterlagen

Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart O)

- liegt vor  
 wurde beantragt und wird dem Ordnungsamt unmittelbar zugesandt

Nachweis über Mikrochip-Transponder (vom Tierarzt)

- ist beigefügt  
 wird nachgereicht

### 4. Erklärung

Ich versichere wahrheitsgemäß, dass der angezeigte Hund

- keiner verbotenen Rasse im Sinne des § 8 Abs. 2 HundehV (American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu) angehört oder eine Kreuzung von oder mit Hunden der vorgenannten Rassen ist.
- nicht den nachstehenden gemäß § 8 Abs. 3 HundehV erlaubnispflichtigen Rassen (Alano, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Spanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin und Rottweiler) angehört oder eine Kreuzung von oder mit Hunden der vorgenannten Rassen ist.
- nicht als gefährlich im Sinne des § 8 Abs. 1 HundehV gilt,
- weil aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaften auszugehen ist.
  - Er als bissig gilt, da er einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt hat, ohne selbst dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungstaktik gebissen hat
  - Durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzt oder reißt, oder ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen hat.
- Ich sehe mich derzeit außerstande, die vorgestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten und wünsche ein ausführliches Beratungsgespräch.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

×

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Halters

## **Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 16.06.2004**

### **§ 6 Anzeige- und Kennzeichnungspflicht**

- (1) Der Halter eines Hundes mit Widerristhöhe von mindestens 40 Zentimetern oder einem Gewicht von mindestens 20 Kilogramm hat der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich die Hundehaltung anzuzeigen und den Nachweis der Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 vorzulegen.
- (2) Ein Hund im Sinne des Absatzes 1 ist dauerhaft auf Kosten des Halters mit Hilfe eines Mikrochip-Transponders gemäß ISO-Standard zu kennzeichnen. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Farbe und Chipnummer) ist der örtlichen Ordnungsbehörde zusammen mit der Anzeige nach Absatz 1 mitzuteilen.

### **§ 12 Zuverlässigkeit**

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1 und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
  1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
  2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
  3. wegen Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die
  1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
  2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
  3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder
  4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.
- (3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.

### **Hinweis zum Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit im Sinne des § 12 HundehV**

Das Führungszeugnis beantragen Sie bitte im Einwohnermeldeamt des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow.

### **Hinweis zur Kennzeichnung mit dem Mikrochip-Transponder**

Bitte wenden Sie sich an einen / Ihren Tierarzt